

**Satzung**  
**der Stadt Eckernförde**  
**über die Erhebung einer Benutzungsgebühr**  
**für die Mehrzweckhalle**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschluss durch die Ratsversammlung vom 21. November 2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

***Gegenstand der Benutzungsgebühr***

- (1) Die Stadt unterhält in der Mehrzweckhalle die Veranstaltungsräume als öffentliche Einrichtung und als Kureinrichtung.  
Die Mehrzweckhalle trägt den Namen **STADTHALLE**.
- (2) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

***Schuldner der Benutzungsgebühr***

Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Veranstalterin oder der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des großen Saales bemisst sich nach der beantragten Nutzung und beträgt:

ab 01.01.2002

a)	für Theaterbestuhlung bis 442 Plätze	700,-- DM	350,-- €
b)	für Theaterbestuhlung bis 492 Plätze	750,-- DM	375,-- €
c)	für Theaterbestuhlung bis 640 Plätze	1.100,-- DM	550,-- €
d)	für Theaterbestuhlung bis 690 Plätze	1.200,-- DM	600,-- €
e)	für Tagungsbestuhlung bis 300 Plätze	1.200,-- DM	600,-- €
f)	für Tagungsbestuhlung bis 570 Plätze	1.500,-- DM	750,-- €
g)	für Tanzbestuhlung bis 250 Plätze	1.000,-- DM	500,-- €
h)	für Tanzbestuhlung bis 350 Plätze	1.200,-- DM	600,-- €
i)	für Tanzbestuhlung bis 500 Plätze	1.400,-- DM	700,-- €
j)	ohne Bestuhlung	1.400,-- DM	700,-- €

(2) Für kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen erhöht sich die Gebühr um 50 % des jeweiligen Gebührentarifs.

(3) Vereine und Verbände mit Sitz in Eckernförde zahlen 80 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2, wenn

- a) sich die Veranstaltung nach Art und Umfang überwiegend an die einheimische Bevölkerung wendet und
- b) die Durchführung der Veranstaltung eindeutig in den Händen des örtlichen Vereins oder Verbandes liegt und
- c) die Veranstaltung ohne Gewinnabsicht betrieben wird.

(4) Bei Veranstaltungen mit wechselnder Bestuhlung gilt die Anfangsbestuhlung als Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung. Für jede Umbestuhlung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 60 % der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

- (5) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 bis 3 gelten für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden. Für jede weiteren angefangenen 24 Stunden werden 50 % der Gebühr erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren schließen die Nebenkosten für Bestuhlung, Beleuchtung, Reinigung und Heizkosten in branchenüblichem Umfang ein. Über den üblichen Umfang hinaus entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Die Bedienung der Beschallungsanlage erfolgt ausschließlich durch eine von der Betriebsleitung zu benennende Fachfirma.  
Die dafür entstehenden Kosten werden zwischen der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter und der Fachfirma abgerechnet.

#### **§ 4**

#### ***Entstehung der Gebührenpflicht***

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Stadt bestätigt, dass eine Benutzung der Veranstaltungsräume zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.

#### **§ 5**

#### ***Veranlagung***

Die Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

#### **§ 6**

#### ***Fälligkeit***

Die Benutzungsgebühr ist 3 Tage nach der Veranstaltung fällig. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr erhoben werden.

**§ 7**

**Gebührenerhebung**

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt Eckernförde erhoben; sie kann andere mit der Einziehung beauftragen.

**§ 8**

**Benutzungsordnung**

Der Betriebsablauf wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle vom 13. Dezember 1991 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eckernförde, den 22. November 2000

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

  
(Jeske-Paasch)